

II-2212 der Beilagen zu den Österreichischen Protokollen des Nationalrates

## XI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 4091-Pr.2/1968

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
Wien

A-1015

Wien, 23. Jan. 1969

1013 /A.B.zu 981/J.

Pr. am 23. Jan. 1969 An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
Wien, 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen vom 26. November 1968, Nr. 981/J, betreffend Feststellung der Einheitswerte in Altstadtgebieten, beehe ich mich mitzuteilen:

Die Behauptung, daß in historischen Stadt- und Ortskernen bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 gegenüber der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1956 Einheitswert erhöhungen bis zum Zwanzigfachen vorgekommen seien, kann mangels konkreter Beispiele nicht überprüft werden. Nach den ho. Feststellungen haben sich nämlich z.B. im Wiener Stadt kern die Einheitswerte im Durchschnitt nur auf das Zweifache erhöht. Härten können sich lediglich in den Fällen der Mindestbewertung gemäß § 53 Abs. 11 des Bewertungsgesetzes ergeben, wonach ohne Rücksicht auf den Ertrag eines bebauten Grundstückes 7/10 des Bodenwertes als Einheitswert anzusetzen sind.

Das Bundesministerium für Finanzen hat bereits eine Diskussionsgrundlage über eine Änderung der Bewertungsvorschriften beim Grundvermögen ausgearbeitet und auf die Härten bei der Mindestbewertung Bedacht genommen. Über den Gegenstand wurde am 14. Jänner 1969 mit den Vertretern der gesetzlichen Interessenvertretungen sowie mit Vertretern des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung Österreichischer Industrieller verhandelt. Die nächste Besprechung wird bereits in Kürze stattfinden. Vom Fortgang dieser Verhandlungen wird es abhängen, wann die Vorarbeiten für die in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 857 der Beilagen, für das Frühjahr 1969 angekündigte Novelle zum Bewertungsgesetz abgeschlossen werden können.

Der Bundesminister: